

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
sprachlich-literarisch-künstlerisches AF	gesellschaftswissenschaftliches AF	mathematisch-naturwissenschaftliches AF
Deutsch Englisch Französisch Russisch Latein Kunst Musik	Geografie Geschichte Politische Bildung Erziehungswissenschaften Psychologie	Mathematik Chemie Physik Biologie Informatik

### Seminarkurs nach Angebot und Wahl

**Sport = Pflicht (außer bei einer Sportbefreiung, dann Ersatzkurs)**

**Wahlmöglichkeit ab Klasse 10/2 bis 12/2 durchgehend zu belegen:**

- auf erhöhtem Anforderungsniveau 2 Kurse = Leistungskurse:  
= 5 Unterrichtsstunden in der Woche: ein Fach muss Deutsch oder Mathematik oder eine aus der Sek I fortgeführte Fremdsprache (mindestens 6 Jahre belegt) sein
- auf grundlegendem Anforderungsniveau **mindestens 8 Kurse:**  
= alle weitere Fächer nach Wahl und Angebotsmöglichkeiten der Schule mit 3 Unterrichtsstunden in der Woche
  - neue Sprache mit 4 Unterrichtsstunden in der Woche
  - Mathematik Grundkurs mit 4 Unterrichtsstunden in der Woche
  - Seminarkurs mit 2 Unterrichtsstunden in der Woche

### Punkte-System und Prozentwerte

Note	1			2			3			4			5			6
	1 <sup>+</sup>	1	1 <sup>-</sup>	2 <sup>+</sup>	2	2 <sup>-</sup>	3 <sup>+</sup>	3	3 <sup>-</sup>	4 <sup>+</sup>	4	4 <sup>-</sup>	5 <sup>+</sup>	5	5 <sup>-</sup>	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
%	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

## Gesamtqualifikation GOSTV/Änderung vom 21.04.2021, § 30

Aus den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation). In einem **Beratungsgespräch mit der Oberstufenkoordinatorin** werden von der Schülerin oder dem Schüler die **Kurse festgelegt, die in die Gesamtqualifikation eingehen sollen.**

Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte einzubringen:

1. **allen Halbjahreskursen in den Leistungskursfächern in doppelter Wertung** und
2. insgesamt **30 Halbjahreskursen** der Grundkursfächer einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches **Insgesamt müssen 38 Kurse eingebracht werden**

Davon müssen sich **vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in einer fortgeführten Fremdsprache, in einer Gesellschaftswissenschaft und in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften** befinden. Von einer neu einsetzenden Fremdsprache müssen die Ergebnisse von zwei Halbjahreskursen eingebracht werden.

Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in **fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht**. Falls eine **Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht wird**, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in **vierfacher Wertung eingebracht**.

Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der **Qualifikationsphase**

1. **von den einzubringenden Kursen auf Leistungskursniveau in höchstens drei Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte**
2. **von den einzubringenden Kursen auf Grundkursniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden**
3. **kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde**
4. **die ermittelte Punktzahl mindestens 200 Punkte beträgt**

Im **Abiturbereich** müssen

1. in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht werden
2. insgesamt **100 Punkte** gemäß Absatz 4 erzielt werden
3. keine Prüfungsleistung darf mit null Punkten bewertet sein

## Ermittlung der Durchschnittsnote - GOSTV, § 31 und 32

Abschluss Klasse 12 Allg. Hochschulreife		Abschluss Klasse 11 Fachhochschulreife	
Punkte	Abiturdurchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
900 - 823	1,0	285 – 261	1,0
822 - 805	1,1	260 – 255	1,1
804 - 787	1,2	254 – 249	1,2
786 - 769	1,3	248 – 244	1,3
768 - 751	1,4	243 – 238	1,4
750 - 733	1,5	237 – 232	1,5
732 - 715	1,6	231 – 227	1,6
714 - 697	1,7	226 – 221	1,7
696 - 679	1,8	220 – 215	1,8
678 - 661	1,9	214 – 210	1,9
660 - 643	2,0	209 – 204	2,0
642 - 625	2,1	203 – 198	2,1
624 - 607	2,2	197 – 192	2,2
606 - 589	2,3	191 – 187	2,3
588 - 571	2,4	186 – 181	2,4
570 - 553	2,5	180 – 175	2,5
552 - 535	2,6	174 – 170	2,6
534 - 517	2,7	169 – 164	2,7
516 - 499	2,8	163 – 158	2,8
498 - 481	2,9	157 – 153	2,9
480 - 463	3,0	152 – 147	3,0
462 - 445	3,1	146 – 141	3,1
444 - 427	3,2	140 – 135	3,2
426 - 409	3,3	134 – 130	3,3
408 - 391	3,4	129 – 124	3,4
390 - 373	3,5	123 – 118	3,5
372 - 355	3,6	117 – 113	3,6
354 - 337	3,7	112 – 107	3,7
336 - 319	3,8	106 – 101	3,8
318 - 301	3,9	100 – 96	3,9
300	4,0	95	4,0

**Gelb:** GOST V § 31 Absatz 2 - Anlage 2 = Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote = Klasse 12

**Grau:** GOST V § 32 - Absatz 3 – Anlage 3 = Tabelle zur Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) = Klasse 11

**Hinweis:** Ein Abi-Rechner als Excel-Tabelle findet sich auf der Schulwebsite unter:

<https://www.elsterschloss-gymnasium.de/sekundarstufe-ii/abirechner>

oder alternativ:

<https://www.schuelerpilot.de/abirechner/brandenburg>

## Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil), GOSTV § 32

(1) Schülerinnen und Schüler können **frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben**. Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwirbt, wer die Schule ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

- 1. in den Halbjahreskursen der Leistungskursfächer insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung und**
- 2. in mindestens neun der insgesamt anzurechnenden Halbjahreskurse mindestens je fünf Punkte, darunter mindestens zwei Halbjahreskurse in den Leistungsfächern, erzielt hat.**

**=> Es müssen mindestens 15 Halbjahreskurse angerechnet werden.**

(2) Unter den Fächern gemäß Absatz 1 müssen jeweils zwei Halbjahreskurse der Fächer Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache, eines naturwissenschaftlichen und eines gesellschaftswissenschaftlichen Faches eingebracht werden. Mit null Punkten bewertete Halbjahresleistungen werden nicht angerechnet.

(3) Aus der gemäß Absatz 1 ermittelten Gesamtpunktzahl wird gemäß Anlage 3 die Durchschnittsnote gebildet.

(4) Wer nach Abbruch des Bildungsgangs bei gleichzeitigem Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) den Nachweis einer in Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechenden Ausbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringt, erhält auf Antrag die Berechtigung zum Besuch der Fachhochschule. Der Antrag ist bei dem staatlichen Schulamt zu stellen, das zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diese Schule zuständig war

**Ermittlung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife:**

⇒ **siehe GOST V - § 32 – Absatz 3/Anlage 3 = Aushang**

→ **Belehrungszettel GOST siehe Folgeseite -> Belehrungszettel bitte einsammeln**

## Besondere Lernleistung in der Qualifikationsphase - GOST V 2009/Änderung 29.04.2021, § 10 Absatz 4+5

(4) Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. Dabei darf der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein. Mit der Besonderen Lernleistung kann ein Aufgabenfeld abgedeckt werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase aus den Fächern gemäß § 22 Absatz 1 die Abiturprüfungsfächer. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zulassung einer Besonderen Lernleistung durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. **Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.**

---

### Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV), vom 12. April 2011 8 - Zu § 10 Absatz 4 GOSTV/Änderung vom 13.02.2018 - Besondere Lernleistung

(1) Die Besondere Lernleistung umfasst die Erstellung einer schriftlichen Arbeit oder Dokumentation und ein Kolloquium gemäß Nummer 16 Absatz 3 und muss sich einem schulischen Fach zuordnen lassen. Eine Besondere Lernleistung kann nicht in einem bereits gewählten Abiturprüfungsfach erbracht werden. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation kann insbesondere

- a. ein umfassender Beitrag zu einer Wettbewerbsteilnahme oder zu einer außerschulischen Leistung,
- b. eine Jahresarbeit oder
- c. die Aufarbeitung eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums

sein und als Einzel- oder Gruppenleistung erstellt werden. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation umfasst

- a. die Darstellung des Themas/Problems, von Lösungswegen und Ergebnissen im **Umfang von 15 bis 25 Seiten (ohne Anhang und Präsentationselemente)**,
- b. eine kritisch reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes,
- c. die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung von einer Seite,
- d. die Angaben zu der verwendeten Literatur und weiteren Hilfsmitteln in fachwissenschaftlich korrekter Zitierweise und
- e. eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit oder bei einer Gruppenarbeit den Nachweis über den Anteil der jeweiligen Einzelleistung.

(2) Das Thema der Besonderen Lernleistung wird von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als Besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die schriftliche Arbeit oder Dokumentation ist spätestens eine Woche vor Beendigung des Unterrichts in der Qualifikationsphase bei der Lehrkraft abzugeben, die zuvor von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit der Korrektur beauftragt wurde.

(3) Es müssen zwei Exemplare der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation eingereicht werden, die Bestandteil der Prüfungsunterlagen sind. Der Beginn der Arbeit und der Abgabetermin müssen vermerkt sein. Wettbewerbsarbeiten können dann eingereicht werden, wenn sie inhaltlich und formal den Kriterien der schriftlichen Arbeit oder Dokumentation entsprechen oder ihnen angepasst worden sind.

## Elsterschloss-Gymnasium Elsterwerda



### Belehrungen zur GOST für 2022-2024

Quellen: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg>

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gostv>

[http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv\\_schulbetrieb](http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb)

Ich wurde belehrt zu:

- GOSTV - § 7 Aufgabenfelder und Fächer
- GOSTV - § 10 Besondere Lernleistung
- GOSTV - § 12 Klausuren in der Qualifikationsphase
- GOSTV - § 30 Gesamtqualifikation
- GOSTV - § 31 und 32 Ermittlung der (Abitur-) Durchschnittsnote
- GOSTV - § 32 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- VV Schulbetrieb - § 7 Fernbleiben vom Unterricht
- BbgSchulG - § 64 Absatz 2/4 Ordnungsmaßnahmen/unentschuldigtes Fehlen
- Punkte-System mit Prozentwerten GOST
- Klausurregelung
- Mitteilungszettel über Unterrichtsversäumnisse
- Freistellung durch Tutor-innen
- **Belehrungen zur GOST - bitte unterschrieben abgeben**
- **Entschuldigungsverfahren – bitte unterschrieben abgeben**
- **Kursfestlegung 11/12 + Klausurwahl 11 – bitte unterschrieben abgeben**

Belehrung erfolgte durch

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich, dass ich über die oben benannten Punkte umfassend informiert wurde. Falls sich weitere Fragen ergeben, konsultiere ich die Tutorin/ den Tutor oder den Oberstufenkoordinator.

Name der Schülerin/des Schülers **in Druckbuchstaben**: \_\_\_\_\_

Klasse:

Datum:

Unterschrift der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Kenntnisnahme der Eltern: Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung meiner Tochter/meines Sohnes zur GOST als hinreichend durchgeführt betrachte. Falls ich weitere Fragen habe, melde ich mich bei der Tutorin/dem Tutor oder bei dem Oberstufenkoordinator an.

Datum:

Unterschrift: \_\_\_\_\_